

<p style="text-align: center;">Fachgruppe Photochemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung Fassung: 2006</p>	<p style="text-align: center;">Fachgruppe Photochemie der Gesellschaft Deutscher Chemiker</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung Vorgeschlagene Fassung: 2025</p>
<p>Präambel Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker in der Fassung vom 11. Oktober 2006 sieht in §17 die Bildung von Fachgruppen und Sektionen aus Mitgliedern der GDCh vor. Die Satzung der GDCh ist daher auch für die Fachgruppe Photochemie bindend.</p> <p>Zur Erleichterung ihrer Arbeit hat sich die Fachgruppe Photochemie eine zusätzliche Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Fachgruppe vom 23. November 1973 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1973 angenommen und im Dezember 2006 an die Bestimmungen der GDCh-Satzung angepasst wurde.</p>	<p>Präambel Die Fachgruppe wurde im Jahr 1971 in Karlsruhe gegründet und hat die Förderung aller Bereiche der Photochemie zum Ziel – von den Grundlagen bis zur Anwendung.</p> <p>Die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (im Folgenden GDCh genannt) sieht in §17 der jeweils gültigen Fassung die Bildung juristisch nicht selbstständiger Fachgruppen vor. Die Satzung der GDCh ist für alle Fachgruppen und ihre Mitglieder bindend.</p> <p>Die Fachgruppe nimmt ihre Angelegenheiten nach Maßgabe einer Geschäftsordnung wahr, die in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung 2025 beschlossen wurde.</p>
<p>§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr Die Fachgruppe führt den Namen "Photochemie" und ist eine Abteilung der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Fachgruppe hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr Die Fachgruppe führt den Namen Photochemie und hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>§2 Aufgabe Die Fachgruppe Photochemie sieht ihre Hauptaufgabe in der Zusammenarbeit aller an der Photochemie in weitestem Umfange interessierten Wissenschaftler und Praktiker zum Zwecke der Förderung dieses Wissensgebietes durch Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches und Vermittlung fachlicher Anregung auf dem Gebiete der Photochemie und ihrer modernen Entwicklung. Diesem Zwecke dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Arbeitstagungen, die in der Regel einmal im Jahr abgehalten werden, wobei eine Tagung nach Möglichkeit zusammen mit dem GDCh-Wissenschaftsforum Chemie durchgeführt werden sollte; 2) Arbeitskreise zur wissenschaftlichen oder technischen Bearbeitung besonderer Gebiete; 3) Einrichtung von Fortbildungskursen; 4) Förderung der Literatur auf photochemischen Gebieten; 5) Pflege der Beziehungen zu anderen Ausschüssen und Verbänden und zu ausländischen Vertretern und Organisationen der Photochemie; 	<p>§2 Aufgabe Die Fachgruppe sieht ihre Hauptaufgabe in der Zusammenarbeit aller an der Photochemie in weitestem Sinne Interessierten aus Wissenschaft und Praxis zum Zwecke der Förderung dieses Wissensgebietes durch Pflege des Gedanken- und Erfahrungsaustausches und Vermittlung fachlicher Anregung. Diesem Zwecke dienen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Fachgruppentagungen, die in der Regel alle zwei Jahre abgehalten werden; (2) Förderung der Literatur auf photochemischen Gebieten; (3) Pflege der Beziehungen zu nationalen und internationalen Ausschüssen, Verbänden und Organisationen der Photochemie;

<p>6) Förderung der Anerkennung der Bedeutung der Photochemie und Förderung der Ausbildung an den deutschen Hochschulen;</p> <p>7) Sammlung und Verbreitung von Informationen auf photochemischem Gebiet.</p>	<p>(4) Förderung der Anerkennung der Bedeutung der Photochemie und Förderung der Ausbildung an den deutschen Hochschulen;</p> <p>(5) Sammlung und Verbreitung von Informationen auf photochemischem Gebiet.</p>
<p>§3 Mitgliedschaft Die Fachgruppe hat</p> <p>a) ordentliche Mitglieder, b) studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung, c) fördernde Mitglieder, d) assoziierte Mitglieder der GDCh.</p> <p>Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe hat die Mitgliedschaft in der GDCh selbst zur Voraussetzung. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.</p> <p>Zu a) Ordentliche Mitglieder können alle an der Fachgruppe Photochemie interessierten Personen des In- und Auslandes werden, die nach der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sind.</p> <p>Zu b) Studentische Mitglieder und andere Mitglieder in Ausbildung sind Studierende der Chemie und angrenzender Gebiete bis einschließlich der Promotion und andere an der Fachgruppe interessierte Personen, die sich in beruflicher oder schulischer Ausbildung befinden.</p> <p>Zu c) Fördernde Mitglieder der Fachgruppe können Firmen, juristische Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine, Interessensverbände und Behörden sein.</p> <p>Zu d) Als assoziierte Mitglieder der GDCh können solche Personen des In- und Auslandes aufgenommen werden, deren Ausbildung nicht aus dem Bereich der Chemie und angrenzender Gebiete stammt und/oder die keine Tätigkeit in diesem Bereich ausüben und nur an der Mitarbeit in der Fachgruppe interessiert sind. Nur in dieser haben sie aktives Wahlrecht.</p>	<p>§3 Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe setzt die Mitgliedschaft in der GDCh voraus und ist freiwillig. Der Status der GDCh-Mitgliedschaft (siehe §6 der jeweils gültigen Fassung der GDCh-Satzung) bestimmt den Status der Fachgruppenmitgliedschaft.</p>
<p>§4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft Der Antrag auf Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied von der GDCh-Geschäftsstelle bestätigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der</p>	<p>§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Aufnahme in die Fachgruppe ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu beantragen und wird jedem neuen Mitglied bestätigt.</p>

<p>Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung. Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod, a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss, b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft nach §8 der GDCh-Satzung. Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.</p>	<p>(2) Die Mitgliedschaft endet a) durch den Tod, b) durch Austritt aus der Fachgruppe, c) durch Austritt aus der GDCh oder d) durch Ausschluss gemäß §8 der jeweils gültigen GDCh-Satzung. Falls der Fachgruppenvorstand die Notwendigkeit zum Ausschluss eines Mitglieds sieht, informiert er die GDCh-Geschäftsstelle und den GDCh-Vorstand über den entsprechenden Vorstandsbeschluss.</p>
<p>§5 Mitgliedsbeiträge Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Fachgruppe einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Fachgruppenvorstand jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird. Jede Änderung der Mitgliedsbeiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Fachgruppenjahresbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Beitrag bis spätestens 31. März an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten. Fördernde und assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Fachgruppe verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt, die ihrerseits gemäß einer gesonderten Vereinbarung Rückvergütung an die Fachgruppe leistet.</p>	<p>§5 Mitgliedsbeiträge (1) Unabhängig vom GDCh-Mitgliedsbeitrag erhebt die Fachgruppe in der Regel einen einheitlichen Jahresbeitrag von ihren Mitgliedern. (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und jede Änderung desselben werden vom Fachgruppenvorstand vorgeschlagen und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (siehe §7.3b). (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zusammen mit dem GDCh-Mitgliedsbeitrag an die GDCh-Geschäftsstelle zu entrichten, die das Guthaben der Fachgruppe verwaltet.</p>
<p>§6 Organe der Fachgruppe Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden wahrgenommen durch a) die Mitgliederversammlung b) den Vorstand</p>	<p>§6 Organe der Fachgruppe Die Angelegenheiten der Fachgruppe werden durch die Mitgliederversammlung (siehe §7), und den Vorstand (siehe §8) wahrgenommen.</p>
<p>§7 Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Fachgruppe oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, eventuell in Verbindung mit dem GDCh-Wissenschaftsforum Chemie, einberufen werden. Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder wenn der Gesamtvorstand dies verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.</p>	<p>§7 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung sollte mindestens alle zwei Jahre vom Fachgruppenvorsitz oder in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitz einberufen werden. Ferner ist vom Vorsitz eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder der Fachgruppenvorstand dies mehrheitlich verlangt. Mitgliederversammlungen können in Präsenz oder in einem videobasierten Format durchgeführt werden.</p>

<p>Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, Entgegennahme des Jahresberichtes, Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, Beschlussfassungen über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe auch §§9 und 10). <p>Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Fachgruppenmitgliedern bekannt gegeben und auch der Geschäftsstelle zugesandt wird.</p>	<ol style="list-style-type: none"> Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Fachgruppenmitglieder beschlussfähig. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht in dieser Geschäftsordnung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Fachgruppenvorsitz bzw. dessen Stellvertretung. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> die Wahl des Vorstands (siehe §8.3), sofern diese nicht durch Briefwahl oder vergleichbar sichere, elektronische Wahlformen erfolgt, die Festsetzung des Fachgruppenmitgliedsbeitrags (siehe §5.2) und die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung und Auflösung der Fachgruppe (siehe §10 und §11.1). Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass über jede Mitgliederversammlung ein mit dem Fachgruppenvorsitz abgestimmtes Protokoll angefertigt wird, das allen Mitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.
<p>§8 Vorstand</p> <p>Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens einem, aber nicht mehr als drei Beisitzern, dabei sollten die Hochschulen, die Max-Planck-Gesellschaft und die Industrie an der Zusammensetzung des Vorstandes beteiligt sein.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt, wobei der Vorsitzende gleichzeitig dem erweiterten GDCh-Vorstand als Vertrauensmann und Vertreter der GDCh-Fachgruppe angehört. Der Vorstand bestimmt</p>	<p>§8 Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen, von denen jeweils eine den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz innehat und mindestens eine bis maximal fünf Personen dem Vorstand beisitzen. Vor einer Vorstandswahl legt der amtierende Vorstand den Mitgliedern einen Vorschlag mit kandidierenden Personen vor, der die Diversität der Mitgliedschaft abbilden soll. Im Anschluss können Mitglieder weitere Personen zur Kandidatur nominieren; Voraussetzung hierfür ist die Unterstützung der Nominierung durch mindestens sieben weitere Mitglieder sowie die Zustimmung des so nominierten Mitglieds. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, durch Briefwahl oder elektronische Wahl gewählt (siehe §7.3a). Bei Bedarf kann die Wahl in mehreren Bereichen stattfinden (z.B. Hochschule/Industrie). Der Vorstand

<p>aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.</p> <p>Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh und anerkannte Fachleute sein.</p> <p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Fachgruppe nach außen hin. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle einzureichen.</p>	<p>bestimmt aus seiner Mitte jeweils eine Person, die den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz innehat.</p> <p>(4) Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Fachgruppe sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt bzw. eine Briefwahl/elektronische Wahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die amtierenden Vorstandsmitglieder ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.</p> <p>(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Ist die Nachrückliste erschöpft, benennt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.</p> <p>(7) Die Person, die den Vorsitz der Fachgruppe innehat, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitz, vertritt die Fachgruppe nach außen hin, beruft Mitgliederversammlungen ein, leitet diese und sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.</p> <p>(8) Der Vorstand kann ausgewählten Fachgruppenmitgliedern während der gesamten oder Teilen der Amtszeit Gaststatus (ohne Stimmrecht) im Vorstand verleihen.</p> <p>(9) Der Vorstand kommt in der Regel zweimal jährlich zu Vorstandssitzungen zusammen; diese können in Präsenz oder in videobasiertem Format stattfinden. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass über jede Sitzung ein mit dem Fachgruppenvorsitz abgestimmtes Protokoll angefertigt wird, das allen Vorstandsmitgliedern und der GDCh-Geschäftsstelle zugänglich gemacht wird.</p>
<p>§10 Änderung der Geschäftsordnung Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Fachgruppenmitglieder. Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Fachgruppenmitglieder ergibt.</p>	<p>§9 Änderung der Geschäftsordnung (1) Die vorliegende Geschäftsordnung und jede Änderung derselben werden von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Beschlussfassung kann auch durch schriftliche oder elektronische Umfrage</p>

<p>Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.</p>	<p>erfolgen; in diesem Fall müssen mindestens drei Viertel der eingehenden Antworten die Änderung befürworten.</p> <p>(2) Jede Änderung bedarf der Zustimmung der GDCh-Geschäftsführung.</p> <p>(3) Einer Umbenennung der Fachgruppe muss der GDCh-Vorstand zustimmen.</p>
<p>§9 Auflösung der Fachgruppe Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller ordentlichen Fachgruppenmitglieder beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den ordentlichen Mitgliedern herbeigeführt werden. Die Auflösung kann ferner aufgrund von §17 der GDCh-Satzung erfolgen. Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand über die Verwendung des Fachgruppenvermögens innerhalb eines der in §2 festgesetzten Zwecke der Fachgruppe.</p>	<p>§10 Auflösung der Fachgruppe (1) Die Auflösung der Fachgruppe kann erfolgen, wenn sie vom Fachgruppenvorstand empfohlen und von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Beschlussfassung kann auch durch schriftliche oder elektronische Umfrage erfolgen; in diesem Fall müssen mindestens drei Viertel der eingehenden Antworten die Auflösung befürworten. (2) Die Auflösung kann ferner aufgrund von §17 und §21 der jeweils gültigen GDCh-Satzung erfolgen. (3) Im Falle der Auflösung entscheidet der GDCh-Vorstand nach Anhörung des letzten Fachgruppenvorstands über die Verwendung des Guthabens.</p>
<p>Frankfurt am Main, 17. Dezember 1973 Geänderte Fassungen: Frankfurt am Main, November 1993 und Dezember 2006</p>	<p>Frankfurt am Main, 17. Dezember 1973 Geänderte Fassungen: November 1993, Dezember 2006, XY. Monat 2025</p>